

Ortsgemeinde Welschenbach

Sitzung-Nr.: 113/OGR/003/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 19.05.2016
Sitzungsort: im Gemeindehaus	Sitzungsdauer von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Augel, Klaus

1. Beigeordnete(r)

Nett, Hermann

Ratsmitglied

Kluth, Hans-Peter

Schomisch, Karl-Heinrich

Schomisch, Winfried

von Büren, Jutta

Schriftführer(in)

Schlich, Marianne

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Gosebrink, Wigbert

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.05.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 19/2016 vom 13.05.2016
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
☒ gegeben ☐ nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
☐ nicht beschlossen ☒ beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
☐ nicht beschlossen ☒ beschlossen.

Es wird beschlossen den Punkt 8 „Anschaffung einer Wippe für den Spielplatz“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in 2015;
hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
Vorlage: 113/011/2016
2. Neufestsetzung der Steuerhebesätze zum 01.01.2017
Vorlage: 113/012/2016
3. Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath;
1. Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath

2. Zustimmung zu den Satzungsentwürfen der neuen Friedhofssatzung und der neuen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar
Vorlage: 113/014/2016

4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 113/016/2016
5. Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges
Vorlage: 113/017/2016/3
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung
Vorlage: 113/013/2016
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 113/008/2016
8. Anschaffung einer Wippe für den Spielplatz
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in 2015;
hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
Vorlage: 113/011/2016**
-

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Welschenbach erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 16.07.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 16.07.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf 10 v.H. festgesetzt.

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 3. | Die Investitionsaufwendungen für das Jahr 2015 betragen | 2.052,58 € |
| | Die Einnahmen aus Zuschüssen und dgl. hierzu betragen | <u>0,00 €</u> |
| | Zwischensumme: | 2.052,58 € |
| | Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 10 v.H. | <u>205,26 €</u> |
| | beträgt der beitragspflichtige Gesamtaufwand | 1.847,32 € |
4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Welschenbach betragen 1.736.010 m².
5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,0011 €/m²** (1.847,32 € : 1.736.010 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
6. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Neufestsetzung der Steuerhebesätze zum 01.01.2017

Vorlage: 113/012/2016

Sachverhalt:

Das Landesfinanzausgleichsgesetz, welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, brachte für die Ortsgemeinden u.a. folgende Neuregelung:

§ 13 Steuerkraftmesszahl

Eine gravierende Änderung war die Festsetzung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im § 13 Abs. 2 LFAG.

Bisher betragen die Nivellierungssätze bei der:

Grundsteuer A	285 %
Grundsteuer B	338 %
Gewerbesteuer	352 %

Nach Neufassung sind folgende Nivellierungssätze festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbesteuer	365 %

Seitens der Verwaltung wurde im Jahr 2013 den Gemeinde empfohlen, aus folgenden Gründen die Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzupassen:

- Erhebt die Ortsgemeinde die Steuer nicht nach diesen Hebesätzen, so zahlt sie Umlagebeträge nach einem Steueraufkommen, welches sie in Wirklichkeit nicht hat.
- Im Hinblick auf evtl. zu stellende Förderanträge ist bei nicht Erhebung der Nivellierungssätze mit einer Ablehnung zu rechnen, da eine Erklärung abzugeben ist, dass alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. D.h., bei den Steuerhebesätzen, dass die Festsetzungen entsprechend den Landesdurchschnittssätzen erfolgt.

Der Ortsgemeinderat von Welschenbach hat am 26.08.2013 beschlossen, die Hebesätze nicht an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Im Rahmen der Förderanträge zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erklärt, dass grundsätzlich keine Zuwendung bewilligt wird, wenn die festgesetzten Nivellierungssätze unterschritten werden.

Gleichwohl wurde signalisiert, dass eine Bewilligung durchaus erfolgen kann, wenn der Ortsgemeinderat bis zum **30.06.2016** einen Beschluss fasst, dass die Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe der Nivellierungssätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Realsteuern ab dem 01.01.2017 nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Steuerveranlagung des Jahres 2017 die Vorbereitungen nach diesen Hebesätzen zu treffen und die neuen Hebesätze in die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2017 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	0
Nein	6
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 3 Beisetzung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Friedhof in Wanderath;**
1. Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath
2. Zustimmung zu den Satzungsentwürfen der neuen Friedhofssatzung und der neuen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar
Vorlage: 113/014/2016
-

Sachverhalt:

1. Änderung der Zweckvereinbarung Friedhof Wanderath

Die Ortsgemeinde Welschenbach begehrt die Beisetzung ihrer Verstorbenen auf dem Friedhof in Wanderath, weil die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von Welschenbach die Gottesdienste in Wanderath besuchen, obwohl sie zur Pfarrei Langenfeld gehört.

Die Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Nitz und Virneburg haben dem Begehren der Ortsgemeinde Welschenbach zugestimmt.

Daraufhin haben die Beteiligten beschlossen, die bestehende Zweckvereinbarung für den Friedhof in Wanderath vom 20.11.1986 zu erweitern und die Ortsgemeinde Welschenbach mit aufzunehmen.

Eine solche Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde aller kommunalen Beteiligten. Da es sich bei den Beteiligten um Ortsgemeinden aus zwei verschiedenen Landkreisen (Baar, Herresbach, Virneburg und Welschenbach aus dem Landkreis Mayen-Koblenz sowie Nitz aus dem Vulkaneifel-Kreis) handelt, ist dies nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KomZG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Sie wurde daher nach Ratifizierung durch die Ortsgemeinderäte der betroffenen Ortsgemeinden der ADD in Trier zur Genehmigung vorgelegt.

Die ADD teilt nach Beurteilung des Sachverhaltes nach aktuellem Recht mit Schreiben vom 03.03.2016 und 22.03.2016 mit, dass eine Genehmigung der Zweckvereinbarung in der vorgelegten Form nicht erfolgen kann.

1. In § 3 der bisherigen Zweckvereinbarung ist geregelt, dass die Ortsgemeinde Baar den Erlass einer Friedhofssatzung und einer Friedhofsgebührensatzung nur nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen kann.

Diese Form der Beteiligung reicht nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) nicht mehr aus. Hier ist die Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinde erforderlich.

2. § 5 der bisherigen Zweckvereinbarung regelt die Verteilung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Regelung sei insofern missverständlich, dass nicht deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Kosten auch auf die Ortsgemeinde Baar mit umgelegt werden. Hierzu schlägt die ADD folgende Formulierung vor: „Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes werden nach Abzug der Einnahmen (Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, Zu-

schüsse) auf die beteiligten Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen Jahres umgelegt.“

3. § 13 Abs. 3 KomZG schreibt vor, dass in der Zweckvereinbarung die Voraussetzungen für eine Aufhebung durch alle Beteiligte und für eine Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln sind. Die Aufhebung durch alle Beteiligten regelt § 6 der Zweckvereinbarung. Es fehle jedoch eine Regelung hinsichtlich der Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten und deren Folgen. Dies sei noch zu ergänzen.

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wurde der § 6 der Zweckvereinbarung wie folgt ergänzt:

„Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

In diesem Fall haben die Ortsgemeinderäte der übrigen Beteiligten binnen drei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen oder aufheben wollen.

Im Falle der Fortsetzung obliegt der ausscheidenden Ortsgemeinde eine anteilige Kostenbeteiligung bis zum Ende der Nutzungsrecht der Grabstellen für die dort Bestatteten aus ihrem Ort.“

Im Übrigen wird der bisherige Text des § 6 der Zweckvereinbarung übernommen.

4. Zudem ist die bestehende Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1986 aufzuheben. Hierzu findet sich nunmehr eine Regelung in § 8 der Zweckvereinbarung.

Sämtliche, von der ADD gewünschten Neufassungen oder Ergänzungen sind in einer geänderten Zweckvereinbarung eingearbeitet. Diese Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Über diese neue Zweckvereinbarung haben alle beteiligten Ortsgemeinden zu beschließen. Erst hiernach können die Ortsbürgermeister die neue Zweckvereinbarung ausfertigen und die Genehmigung kann bei der ADD beantragt werden.

2. Zustimmung zu den Satzungsentwürfen der neuen Friedhofssatzung und der neuen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar

In seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2016 hat der Ortsgemeinderat Welschenbach über die vorgelegten Entwürfe der neuen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar für den Friedhof in Wanderath beraten und einstimmig sein Einvernehmen erteilt.

In einem weiteren Schritt sollte der Ortsgemeinderat in seiner heutigen Sitzung anstelle der erfolgten Einvernehmenserteilungen diesen unveränderten Satzungsentwürfen uneingeschränkt seine Zustimmung erteilen, um den neuen Erfordernissen des § 3 der geänderten Zweckvereinbarung Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der neuen Zweckvereinbarung zur Anlegung und Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath zwischen den Gemeinden Baar, Herresbach, Nitz, Virneburg und Welschenbach zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.
Die Zweckvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Sie wird zudem Bestandteil der Original-Niederschrift zu dieser öffentlichen Sitzung.
2. Der Ortsgemeinderat stimmt den vorgelegten Entwürfen der neuen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 4 **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 113/016/2016
-

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilplan „Süd“ in der vom Verbandsgemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 endgültig verabschiedeten, vorliegenden Fassung zu.

Die Planzeichnung der beschlossenen 12. Änderung mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich sowie den Konzentrationsflächen ist beigelegt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges
Vorlage: 113/017/2016/3

Sachverhalt:

Der DRK Ortsverein Ettringen e.V. hat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Umbaumaßnahmen des neuen geländegängigen Einsatzfahrzeuges (Unimog) gestellt.

Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Kreisfahrzeug, das zuvor am Standort Virneburg bei der Feuerwehr im Einsatz war.

Mit Unterstützung des Landkreises Mayen-Koblenz wurde das Fahrzeug nunmehr dem DRK Ortsverein Ettringen kostenlos überlassen.

Um den Anforderungen eines Rettungsdienstes entsprechen zu können muss das Fahrzeug umgebaut und mit sanitätsdienstlichem Material ausgestattet werden.

Trotz Eigenleistung der Mitglieder betragen die ungedeckten Umbaukosten ca. 55.000,00 EUR.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Welschenbach beschließt, dem DRK Ortsverein Ettringen e.V. eine finanzielle Unterstützung für die Umbaumaßnahmen des geländegängigen Einsatzfahrzeuges in Höhe von 500,00 EUR zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung **Vorlage: 113/013/2016**

Sachverhalt:

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Karl-Heinz Schomisch.

Der Ortsbürgermeister, der Ortsbeigeordnete sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Hans-Peter Kluth, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. **Ergebnishaushalt**

Gesamtbetrag der Erträge	360.263,87 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	234.973,63 €
Jahresüberschuss	125.290,24 €

2. **Finanzhaushalt**

a) ordentliche Einzahlungen	350.587,29 €
ordentliche Auszahlungen	216.735,73 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	133.851,56 €

b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	350.587,29 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	216.735,73 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	133.851,56 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Welschenbach hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 von 1.234.156,80 € um 125.290,24 € auf **1.359.447,04 €** erhöht.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Klaus Augel,
2. dem Ortsbeigeordneten, soweit er den Ortsbürgermeister vertreten hat,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Gerd Heilmann,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	4
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 113/008/2016

Sachverhalt:

Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2016 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	175.820 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	304.480 €
Jahresfehlbetrag auf	128.660 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	168.560 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	291.330 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 122.770 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 1.600 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	168.560 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	292.930 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 124.370 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 285 v.H.
 - Grundsteuer B 338 v.H.
- b) Gewerbesteuer 352 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 25,00 Eur
- für den zweiten Hund 50,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 100,00 Eur

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Welschenbach beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

8 Anschaffung einer Wippe für den Spielplatz

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung einer neuen Wippe für den Spielplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

9 Mitteilungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

10 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.
Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21.30 Uhr.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)